

Bundessozialgericht
- 5 RKn 27/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 21. Februar 1980
für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Klägers wird das Urteil des
Sozialgerichts Duisburg vom 19. September 1978 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger berechtigt ist, der knappschaftlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied beizutreten.

Der Kläger, der nach Aufgabe seiner knappschaftlichen Angestelltentätigkeit zunächst Anpassungsgeld bezog, erhält von der Beklagten seit dem 1. November 1974 eine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und gehört der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an. Die vorher bestehende Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung setzte er nicht fort.

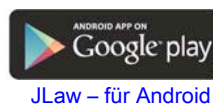
Nachdem der erkennende Senat mit Urteil vom 30. März 1977 (SozR 2600 § 120 Nr 1) entschieden hatte, daß die satzungsmäßig festgesetzten Beiträge für diejenigen Versicherten zu hoch bemessen seien, die zunächst die Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner und nur für den dann noch verbleibenden Rest der Aufwendungen die freiwillige Krankenversicherung in Anspruch nehmen, setzte die Beklagte mit der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Satzungsänderung die Beiträge für diese Versicherten herab. Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 7. September 1977 die Aufnahme als freiwilliges Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18. Oktober 1977 ab, weil die in § 313 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gesetzte Ausschlußfrist für die Anzeige der Weiterversicherung versäumt sei. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 19. September 1978 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der geltend gemachte Anspruch scheitere daran, daß der Kläger die in § 313 Abs 2 RVO für die Anzeige der Weiterversicherung gesetzte Ausschlußfrist versäumt habe. Die Versicherungsberechtigung des Klägers lasse sich auch nicht aus einer Verpflichtung der Beklagten zur Beseitigung der Folgen

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

rechtswidrigen Verwaltungshandelns ableiten. Mit dem Urteil vom 30. März 1977 des Bundessozialgerichts (BSG) sei nicht die Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Vergangenheit für rechtswidrig erklärt worden, sondern - im Wege der Rechtsfortbildung - lediglich ein rechtlicher Zwang zu künftiger weitergehender Differenzierung des Beitragsmaßstabes für doppelt versicherte Rentner geschaffen worden. Die Satzungsänderung der Beklagten wirke nicht auf die vor ihrem Inkrafttreten liegenden Fälle zurück. Die Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung für alle bisher nicht freiwillig versicherten Rentner sei auch mit einem unkalkulierbaren, existenzbedrohenden Risiko für die Krankenversicherung verbunden.

Der Kläger hat dieses Urteil im Einverständnis mit der Beklagten mit der Sprungrevision angefochten, die das SG im Urteil zugelassen hat. Er macht geltend, er habe die knappschaftliche Krankenversicherung allein wegen der zu hohen Beitragsbelastung nicht fortgesetzt. Er müsse nach dem Gleichbehandlungsgebot ebenso gestellt werden wie diejenigen Rentner, die aus dem gleichen Beweggrund aus der freiwilligen Krankenversicherung ausgetreten seien und jetzt von der Beklagten wieder aufgenommen würden. Die Beklagte habe die nachteiligen Folgen der in ihrer Satzung enthalten gewesenen rechtswidrigen Beitragsbestimmung zu beseitigen und sei daher zur Aufnahme des Klägers in die freiwillige Krankenversicherung verpflichtet. Diese Verpflichtung ergebe sich darüber hinaus aus dem das Sozialversicherungsrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben. Eine Existenzbedrohung der knappschaftlichen Krankenversicherung könne von der Aufnahme von Rentnern, die sich in gleicher Lage befänden wie der Kläger, nicht ausgehen, da die Beklagte die Beiträge kostendeckend kalkuliere.

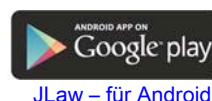
Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Duisburg
vom 19. September 1978, den Bescheid
der Beklagten vom 18. Oktober 1977 sowie
den Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 1978

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,
den Kläger mit Wirkung vom 7. September 1977
als freiwilliges Mitglied der knappschaft-
lichen Krankenversicherung aufzunehmen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Be-
gründung für richtig und ist der Ansicht, die Sprungrevision
des Klägers sei unbegründet.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Ent-
scheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Sprungrevision des Klägers hat insofern Erfolg,
als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurück-
verwiesen wird. Die festgestellten Tatsachen reichen zur ab-
schließenden Entscheidung nicht aus.

Wie der erkennende Senat in der bereits zitierten Entscheidung
vom 30. März 1977 (SozR 2600 § 120 Nr 1) ausgeführt hat, waren
bis zu der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Satzungsänderung
die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung für diejenigen
Versicherten, die zunächst die Leistungen der knappschaftlichen
Krankenversicherung der Rentner und nur wegen der günstigeren
Leistungen ihre freiwillige Krankenversicherung in Anspruch
nehmen, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3
Abs 1 des Grundgesetzes (GG) zu hoch festgesetzt. Davon ist der
erkennende Senat auch in seiner Entscheidung vom heutigen Tage
(21. Februar 1980) in dem Verfahren 5 RKn 19/78 ausgegangen. In
diesem Urteil hat der erkennende Senat außerdem entschieden, die
Beklagte sei verpflichtet, diejenigen Versicherten wieder in die
freiwillige Krankenversicherung aufzunehmen, die wegen der un-
rechtmäßig zu hoch festgesetzten Beiträge die freiwillig fort-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

gesetzte Krankenversicherung beendet hatten, nachdem die Beklagte wegen eines bereits anhängigen Rechtsstreits über die Beitragshöhe Zweifel an deren Berechtigung haben mußte. Diese Versicherten haben einen Anspruch auf Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn die Beklagte sie pflichtgemäß auf die in einem bereits anhängigen sozialgerichtlichen Verfahren umstrittene Zulässigkeit der satzungsmäßigen Beitragshöhe in der freiwilligen knappschaftlichen Krankenversicherung hingewiesen hätte. Da jeder verständige Versicherte bei einem entsprechenden Hinweis auf den anhängigen Rechtsstreit in sachgemäßer Wahrung seiner Interessen die Entscheidung über den Austritt aus der freiwilligen knappschaftlichen Krankenversicherung bis zur endgültigen rechtlichen Klärung zurückgestellt und schließlich unterlassen hätte, erfordert der bestehende Herstellungsanspruch die Wiederaufnahme dieser Versicherten in die freiwillige knappschaftliche Krankenversicherung. Wegen der Begründung im einzelnen wird auf dieses - zur Veröffentlichung bestimmte - Urteil verwiesen.

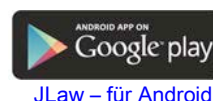
Eine entsprechende Folgerung muß aber auch für diejenigen Versicherten gezogen werden, die nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung und dem Beginn der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner wegen der zu hoch festgesetzten Beiträge die nach § 20 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) iVm § 313 Abs 2 RVO notwendige Anzeige über die Fortsetzung der Mitgliedschaft innerhalb der gesetzlichen Frist zu einer Zeit unterlassen haben, als die Klärung der Rechtmäßigkeit der satzungsmäßigen Beitragshöhe bereits zu erwarten war. Das Ausscheiden dieser Versicherten aus der Pflichtversicherung einerseits und der Beginn der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner andererseits begründeten zwischen der Beklagten und diesen Versicherten konkrete Rechtsbeziehungen, die eine Betreuungspflicht der Beklagten zur Folge hatten. Aus dieser Betreuungspflicht ergab sich der naheliegende Hinweis auf die Möglichkeit, neben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner die durch Ausscheiden aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis beendete knappschaftliche

Hinweis: Auch Teilurteile sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Krankenversicherung freiwillig fortzusetzen. Es steht nicht fest, ob die Beklagte dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Selbst wenn das aber der Fall gewesen sein sollte, so erschöpfte sich die Betreuungspflicht der Beklagten darin noch nicht. Sie hatte diese Versicherten außerdem darauf hinzuweisen, daß eine Klärung der Frage nach der Rechtmäßigkeit der satzungsmäßig festgesetzten Beitragshöhe bevorstand. Hat ein Versicherter wegen der Beitragshöhe die Anzeige über die freiwillige Fortsetzung seiner Mitgliedschaft unterlassen und ist weiter davon auszugehen, daß er diese Anzeige erklärt hätte, wenn die Beklagte ihrer Hinweispflicht genügt hätte, so müssen diese Versicherten ebenso wie die aus dem gleichen Grunde aus der freiwilligen Versicherung ausgeschiedenen Mitglieder die Gelegenheit haben, innerhalb der Frist des § 313 Abs 2 RVO nach Bekanntgabe der geänderten Beitragssätze die für die freiwillige Weiterversicherung erforderliche Anzeige nachzuholen.

Im vorliegenden Fall steht nicht fest, ob der Kläger die Anzeige nach § 313 Abs 2 RVO innerhalb der gesetzlichen Frist wegen der unrechtmäßigen Beitragshöhe oder aus anderen Gründen unterlassen hat und ob er sie bei einem entsprechenden Hinweis auf die bevorstehende Klärung dieser Frage abgegeben hätte. Darüber hinaus geht aus dem angefochtenen Urteil nicht hervor, wann der Kläger aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist und ob zu dieser Zeit der Rechtsstreit über die Beitragshöhe bereits anhängig war. Die Akten der Beklagten legen die Annahme nahe, daß der Kläger zunächst nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung während des Bezuges des Anpassungsgeldes freiwillig versichert geblieben ist. Dazu fehlen aber im angefochtenen Urteil die entsprechenden Feststellungen.

Der Senat hat auf die danach begründete Sprungrevision des Klägers das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen an das SG zurückverwiesen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)